

AB

503 1
673



~~00 76~~
00 54

L. d. 431

Heut.
IV. D. 15.

Theologie
P. v. 272 549

Ergebnis.



2

G e s e h e

für die

auf dem Königl. Joachimsthalschen Gymnasio

studirende Jugend,

besonders

die Alumnos.



Berlin,

gedruckt bey Carl Friedrich Mellstab, privil. Buchdrucker.

1767.

1770

Die Geschichte der Stadt Magdeburg

von Johann Samuel Stryk

Magdeburg 1770



Tit. I.

Von den Pflichten der Jugend gegen die
Lehrer.



I.
Die Jugend hat die sämtliche Lehrer des Gymnasii besonders aber den Rectorem und das Concilium professorum für ihre erste Vorgesetzte anzusehen, von denen sie gänzlich abhänget, denen sie kindliche Ehrfurcht und Gehorsam schuldig ist.

2) Wer einem Lehrer ungebührlich begegnet, es sey durch Worte oder Gebehrden, wer etwas beleidigendes gegen ihn vornimmt, wer ihm widerspricht, oder sich seinem Befehl widersetzet; der soll hart bestraft werden.

3) Wer andere gegen einen Lehrer aufwiegelt, oder sie ermuntert ihm Verdruß zu machen, oder Hinderniß in den Weg zu legen; der soll ohne
Ausnahme

Ausnahme mit öffentlicher schimpflicher Verweisung aus dem Gymnasio bestraft werden.

4) Wenn das Concilium, der Rector, ein Ephorus oder ein anderer Lehrer einen der jungen Leute vor sich rufen läßt und dieser weigert sich zu kommen; so soll er deswegen hart bestraft werden.

5) Wenn ein Professor die Visitation der Stuben verrichtet, so soll jeder Alumnus demselben alles, was er von seinen Sachen zu sehen verlangt, ohne alle Wiederrede so gleich vorzeigen, und was der Professor dabey befiehlt, soll ohne Anstand befolgt werden.

6) Keiner soll sich unterstehen, von Lehrern verkleinerlich zu sprechen. Sollte wieder Vermuhten jemand glauben Ursache zu haben, über einen Lehrer zu klagen; so soll er, wenn er ein Alumnus ist, die Klage seinem Inspector geziemend hinterbringen; dieser in der Stille dieselbe an den Rectorem, oder nach Beschaffenheit der Sache an den Visitatorem gelangen lassen: die andern zeigen ihre Beschwerden dem Rectori an.

Tit. II.

Von dem was die Jugend in Ansehung der Classen zu beobachten hat.

1) Jeder ist verbunden die Lehrstunden der Classe, zu welcher er gehört, fleißig zu besuchen, und sich gleich nach dem Läuten darinn einzufinden, die ausbleibende, oder auch nur zu späte kommende Alumni werden ohne Nachsicht mit car'is bestraft.

2) Bey

2) Bey dem Hereingehen in die Classen und Herausgehen aus denselben, ist gänzlich verboten, in den Gängen oder vor den Thüren stehen zu bleiben.

3) Es soll jeder reinlich und ganz angezogen in den Classen erscheinen, und jedesmahl die Bücher und Papiere, die er darinn nöthig hat, mitbringen. Wiedrigenfalls ist er straffällig.

4) Ohne Erlaubniß des Lehrers kan keiner eine Lection versäumen: wer durch Krankheit davon abgehalten wird, soll es dem Lehrer durch seinen Inspector, der ein Zeugniß über die Krankheit zu geben hat, melden lassen.

5) Es ist gänzlich verboten, andere Bücher in die Classe mit zu nehmen, als die darinn nöthig sind. Wer ein solches Buch während der Lection vor sich hat wird bestraft, und das Buch soll von dem Lehrer weggenommen und confisciret werden.

6) Alles Schwagen während der Lection, Zedelschreiben, oder zuwerfen, Frühstücken in den Morgenstunden, mit einem Worte, alles was die Aufmerksamkeit hindert, soll gänzlich vermieden werden.

7) Es soll sich keiner unterstehen auf eine Frage des Lehrers zu antworten, als der, welcher gefragt wird, auch soll keiner dem gefragten die Antwort jurufen.

8) Wer sich untersteht einem Lehrer trotzig oder auch nur unhöflich zu begegnen, oder gar sich ihm zu widersetzen, wer in den Classen während der Lectionen, das geringste Geräusche macht, der wird auf das härteste bestraft werden. Und wenn die Anfänger eines allgemeinen Geräusches nicht ausfindig zu machen sind, so ist die ganze Classe von der nächsten Mahlzeit zu

excludiren, und sollen in solchem Fall die hospites auf des Lehrers pflichtmäßiges Zeugnis willkürlich bestraffer, und ohne Schonung degradiret werden.

9) Bey den Vierteljährigen Censuren, bey dem öffentlichen Examen und bey andern öffentlichen Versammlungen der Classen soll keiner weder zu spät kommen, noch gar ausbleiben; wiedrigenfalls verliert er das ihm etwa zuge dachte Præmium.

10) Sämtliche Supremaner sollen in den Disputir-Stunden eben so wie in den Lectionen zugegen seyn.

11) Es ist keinem erlaubt kurz vor dem jährlichen öffentlichen Examine das Gymnasium zu verlassen. Die welche es thun, sie seyen hospites oder alumni verlieren dadurch das Recht ein öffentliches Zeugniß ihres Wohlverhaltens zu fodern.

12) Wiewohl keiner verbunden ist, auffer denen öffentlichen Lehrstunden, bey einem Lehrer noch besondere Stunden zu nehmen, so sollen dennoch diejenige, welche es thun und ihre Nahmen einmahl dazu hergegeben haben, verbunden seyn, sie eben so fleißig zu besuchen, als die öffentlichen Stunden.

Tit. III.

Von dem Verhalten in der Communität.

1) Es kann keiner ohne Erlaubniß seines Inspectoris aus der Communität bleiben.

2) Auch ist keinem erlaubt etwas von Schwaaren weder mit sich in die Communität zu bringen, noch daraus mitzunehmen.

3) Sollte

3) Sollte entweder ein ganzer Tisch, oder nur einige an demselben vermeinen, daß das Essen entweder zu wenig oder sonst nicht so wäre, wie es sich gehört, so soll darüber kein Lärm angefangen werden. Es wird dem gegenwärtigen Ephoro angezeigt, und dieser befiehlt nach Befinden der Umstände, daß mehr geholt werde. Aber ohne vorher bekommenene Erlaubniß von dem Ephoro soll keiner mehr fordern. Alles über dergleichen Beschwerden entstandene Geräusch oder Lärmen in der Communität wird an den Urheber desselben auf das härteste bestraft werden. Und wo die Urheber des Lärms nicht entdeckt werden, soll nach dem, was im 8. §. des vorhergehenden Tit. verordnet worden, verfahren werden.

4) Wer sich untersteht in die Teller, das Tischzeug oder andere Geräthschaft mit Messern zu schneiden, oder sonst Schaden daran zu thun, soll nicht nur dafür ernstlich gestraft werden, sondern er soll das Verdorrene von seinem Wochenelde bezahlen.

5) Wird einer von den Alumnis krank, so bittet er seinen Inspector es dem Ephoro zu melden, der ihm alsdenn nach Befinden der Sache zu Essen auf seine Stube schickt, oder im nöthigen Fall seine Stelle in der Communität zusetzet.

6) Wenn jemand nach überstandener Krankheit wieder in die Communität kommen kann, so meldet er es seinem Inspectori und dieser dem Oecono. Wer ohne diese Anmeldung kommt wird ausgeschlossen.

7) Alles laute Reden an den Tischen ist verboten, die, welche an einem Tische sind, können sich sachte und auf eine anständige, wohlgezogene Art unterhalten.

8) Nach

8) Nach dem Essen gehen die Alumni der Ordnung nach, wie sie an dem Tische gegessen haben, heraus, des Mittags jeder ohne Verzug auf seine Stube, des Abends nach dem grossen Hörsaal ins Abendgebet.

Tit. IV.

Von den Pflichten der Jugend gegen die Inspectores.

1) Gegen sämtliche Inspectores soll jeder die gebührende Ehrerbietigkeit haben, und sie als seine Vorgesetzte ansehen, weder verkleinerlich von ihnen sprechen, noch sonst auf irgend eine Art sie beleidigen.

2) Es soll sich keiner unterstehen einem Inspector zu widersprechen, noch sich ihm zu widersetzen, oder ihm sonst grob zu begegnen, widrigenfalls er hart, nach Befinden mit Verweisung aus dem Gymnasio, bestraft werden soll. Zu welchem Ende denen Inspectoribus dergleichen Vergehen dem Concilio auf ihre Pflicht anzuzeigen, ausdrücklich aufgegeben ist.

3) Wer von einem Inspector in den Gängen oder wo es seyn mag, in oder ausser dem Gymnasio über irgend etwas unanständiges oder unerlaubtes erinnert wird, wer von den Gängen oder Höfen, auf seine Stube oder in die Classe gewiesen wird; soll ohne Anstand und ohne alle Wiederrede so gleich gehorchen, oder eine harte Strafe gewärtigen, er sey Hospes oder Alumnus.

4) Wenn ein Inspector seine Untergebene besucht; so sind diese verbunden, über alles darüber er frägt, ihm ehrerbietig und ohne Ausflucht nach der Wahrheit zu antworten, ihm alles, was er von ihren Sachen, es seyen Bücher, Schriften, oder was es sonst seyn mag, zu sehen verlangt, vorzuweisen, nichts für ihm zu verstecken, auch ihre Kuffer und Schränke auf

auf sein Verlangen aufzuschließen. Die geringste Wiederseßlichkeit hierinn soll mit harter Strafe belegt werden.

5) Wenn ein Inspector einen seiner Untergebenen zu sich rufen läßt, er sey wer er wolle; so soll er ohne alle Ausrede sich so gleich bey ihm einstellen. Wiedrigenfalls er eine harte Strafe zu erwarten hat.

6) Wenn ein Inspector einen seiner Untergebenen fragt, was ihm auf der Stube von einem Lehrer ausarbeiten aufgetragen worden, um nachzusehen, ob es gethan ist; so soll sich bey harter Strafe keiner unterstehen, die ihm aufgebene Arbeiten zu verschweigen.

7) Wer seinen Inspector nach vollendeter Classe zu sprechen hat, und ihn nicht auf der Stube findet, hat sich auf der Haupt-Inspections-Stube zu erkundigen, wo er anzutreffen ist. Sollte er ohne Erlaubniß des Inspectoris etwas vornehmen, wozu er Erlaubniß haben muß, so hilft ihm die Entschuldigung, daß er den Inspector nicht habe finden können, nichts.

8) Sollte einer glauben, daß ihm von seinem Inspector zu viel gesehen, oder daß er sonst erhebliche Klagen gegen ihn habe, so soll er es dem Rectori in der Stille auf eine geziemende Weise anzeigen, welcher es im nächsten Concilio dem Befinden nach vortragen wird.

Tit. V.

Von den Sitten und dem Fleiß im Studiren.

1) Jeder auf dem Gymnasio Studirender ist verbunden, eben das ernstliche Bestreben, das zu Erlernung der Wissenschaften nöthig ist, auch zu Erlernung guter und wohl anständiger Sitten, anzuwenden.

B

2) Da

2) Da alles grobe und wilde Betragen einer ungezogenen Jugend aus dem Gymnasio gänzlich verbanner seyn soll, so ist alles Lermen, und laute Geschrey und Zuruffen, Singen, Laufen und Springen so wohl auf den Stuben, als in den Gängen und auf den Höfen, gänzlich untersagt.

3) Das Tobackrauchen, Spielen mit Charten oder Würfeln, ist ohne Ausnahme bey harter Strafe verboten.

4) Es soll sich keiner unterstehen auf seiner Stube Degen, Stöckel, Gewehr und Schießpulver zu haben. Auch soll keiner Hunde, Katzen, Kaninchen, Tauben, Vogelhecken, oder etwas dergleichen bey harter Strafe halten.

5) Alles Zancken, Streiten und Schlagen soll schlechterdings unterbleiben. Sollte einer überführt werden, daß er einem andern grob begegnet, oder ihn gar geschlagen hätte, so soll er nach Befinden der Sache hart bestraft werden, wenn gleich der Beleidigte selbst dazu sollte Gelegenheit gegeben haben. Derjenige aber der einem andern aufpaßt um Händel und Schlägereray mit ihm anzufangen, soll auf das härteste bestraft werden.

6) Wer gegen einen Geschäfte halber auf das Gymnasium kommenden Fremden, Handwerksmann, Dienstboten, oder wer es sonst sey, die geringste Grobheit begeht, der soll dafür auf das ernstlichste bestraft werden.

7) Dem Bedell, einem Calfactore, oder anderen Bedienten des Gymnasii übel begegnen, besonders ihn bey Anrichtung seiner Berufs-Geschäfte stöhren, oder ihn mit Worten und in der That beleidigen, soll unter die schlimmste Vergehungen gerechnet und diesem gemäß auf das härteste bestraft werden.

8) Wer

8) Wer zum Fenster hinaus oder auf der Straffe einen vor dem Gymnasio vorbegehenden Menschen durch verächtliches Zurufen, oder auf irgend eine andere Art beleidiget, der soll hart bestraft werden.

9) Das Trampeln, Zusammenrottiren, Tumultanrichten und alles Aufwiegeln zu Unordnung, wird ohne Ausnahme mit Verlust des Beneficij und schimpflichem Wegjagen aus dem Gymnasio bestraft.

10) Wer jemanden deshalb, weil er ein Zeugniß wieder ihn hat ablegen, oder sonst über ihn hat klagen müssen, zu Rede stellt, oder sich an ihm zu rächen sucht, der wird hart, und dem Befinden nach aufs härteste bestraft.

11) Es soll kein Alumnus seine Stube weder mit einem Vorhängeschloß, noch mit einem Niegel, oder auf eine andere Art vor seinem Inspector verschliessen, sondern die Thüren sollen so zugeschlossen werden, daß der Inspector so oft er will, mit seinem Hauptschlüssel aufschliessen könne.

12) Es soll bey schwerer Strafe kein Alumnus sich unterstehen von seinen Sachen etwas zu verkaufen oder zu versetzen, Geld zu borgen oder zu leihen.

13) Es ist keinem erlaubt ohne Vorwissen seines Inspectoris Geld zu empfangen. So ihm etwas zugeschiedt wird, soll er es seinem Inspector vorweisen und seiner Anweisung darunter Folge leisten.

14) Kein Alumnus soll ohne Vorwissen seines Inspectors, weder von einem Kaufmann etwas kaufen, noch bey einem Handwerksmann etwas bestellen.

15) Es soll sich keiner unterfangen vor der Thür der Arrest-Stube oder vor dem Carcer zu stehen und dem darinn eingeschlossnen zuzurufen. Wer darüber betreten wird, soll hart bestraft werden.

16) Jeder soll sich auf seiner Stube der Ordnung und Reinlichkeit befleißigen, seine Kleider, Wäsche und solche Sachen, die man zu verschliessen pflegt, verschlossen halten. Wenn der Inspector auf die Stube kommt und bey vorgefundener Unordnung einen heist seine Sachen in Ordnung bringen, so soll bey harter Straffe sich keiner unterstehen, sich dessen zu weigern.

17) Da jeder verbunden ist seine Zeit wohl anzuwenden, so soll er auch dem ihn besuchenden Inspector, auf dessen Befragen zeigen, was er liest oder arbeitet. Wer sich hierüber widersetzt, oder mit Unwillen antwortet, soll scharf bestraft werden.

18) Es kan kein Alumnus ohne Erlaubniß seines Inspectors aus seiner Stube gehen um andere zu besuchen, ausser in den freyen Nachmittagen, Mittwochen, Sonnabends und Sonntages, oder des Abends vor dem Abendessen. Um 9 Uhr soll jeder auf seiner Stube seyn.

19) Vielweniger ist einem erlaubt, es sey wenn es wolle, aus dem Hause zu gehen, ohne die Erlaubniß seines Inspectors. Diese Erlaubniß wird ihm nach geschehener Anzeige, wohin er gehen will schriftlich gegeben, und diesen Zedel soll er einem der zwey Inspectoren die die Aufsicht des Tages haben, vorweisen: dasselbe thut er wenn er wiedergekommen. Nur nach dem Mittagessen, ehe die Classen angehen, und in den langen Tagen nach dem Abendessen, können die Alumni, doch ohne Hüte, aber durchaus nicht in Schlaf-

Schlafstöcken, vor der Thür herumgehen. Doch sollen sie nicht über die Gränzen des Gymnasii gehen.

20) Wenn ein Alumnus zu dem Rector oder einen Professor ins Haus gerufen wird, soll er nicht eher gehen, bis er es seinem Inspectori oder in dessen Abwesenheit einem der Inspectoren die den Tag haben, gemeldet hat. Er soll sich auch bey demselben wieder melden, wenn er von da zurücke gekommen ist.

21) Diejenige, welche nicht besondere Erlaubniß haben allein auszugehen, können auch in den freyen Nachmittagen nicht ohne Begleitung eines Inspectors ausgehen.

22) Keiner, auch nicht derjenige der Erlaubniß bekommen hat, auszugehen, soll, unter was für Vorwand es sey, des Abends aus der Communität bleiben; wiedrigenfalls er ernstlich wird bestraft werden. Im äußersten Nothfall ist nur erlaubt die Erlaubniß dazu bey dem Rector zu suchen.

Tit. VI.

Von der Policen und innern Ordnung des Hauses.

1) Jeder Alumnus soll im Sommer vor 6 und im Winter vor 7 Uhr aufstehen, und wenn zum Gebet geläutet wird, angezogen seyn.

2) Wenn zum zweytenmahl geläutet wird, soll jeder sich dahin begeben. So wie das zweyte Läuten vorbehey ist, werden die Thüren verschlossen, und niemand mehr herein gelassen. Jeder der im Gebet fehlt, wird mit cariren bestraft.

3) Nach vollendetem Gebet gehen sämtliche Alumni wieder auf die Stuben, und zwar in der Ordnung, daß ein Inspector vorausgeht, nach ihm ein oder zwey Bänke der jungen Leute, denn wieder ein Inspector und so ferner: da denn keinen erlaubt ist, sich weder vor der Thür noch in den Gängen zu verweilen.

4) Es ist schlechterdings verboten, nachdem zur Classe gekläret worden, Wasser zu Thee oder Coffee auf die Stuben bringen zu lassen. Nur die Kranken sind hievon ausgenommen. Vielweniger ist dieses erlaubt, nachdem die Classen schon angegangen sind.

5) Es ist keinem erlaubt, des Abends länger als bis 10 Uhr Licht brennen zu lassen. Im Bette bey Licht zu lesen, ist bey schwerer Strafe verboten.

6) Sollte irgendwo nach 10 Uhr Licht brennen und es wird von einem Calfactor der, auf derselben Stube wohnende erinnert, es auszulöschen, so soll dieses unverzüglich geschehen, und ist deshalb dem Calfactori anbefohlen worden, solches Tags drauf, wo es nicht geschieht, dem Rectori anzuzeigen.

7) Die Fenster über den Thüren soll keiner wieder zuhängen, noch mit Brettern vernageln.

8) Da zu dem Tanzen und zu Concerten eine eigene Stube bestimmt ist, so können solche Uebungen in Freystunden daselbst getrieben werden. Doch soll ein Inspector die Aufsicht dabey haben.

9) Es soll bey scharfer Strafe niemand etwas unreines zum Fenster herauswerfen, oder gießen. Die Ausrede, daß die Calfactoren die Unreinigkeiten aus den Stuben nicht weggetragen, kann keinen entschuldigen.

Dem

Demn jeder soll die hierinn von den Calfactoren zu begehende Nachlässigkeiten seinem Inspector anzeigen; sonst machen sich die Alumni selbst der eingerissenen Veräumnisse der Calfactoren schuldig.

10) Es soll sich keiner unterstehen, das Gebäude oder die Geräthschaften an Fenstern, Thüren, Ofen und in denen Gängen die Lampen u. zu beschädigen. Wer dessen überführt, oder sonst höchst verdächtig ist, soll den Schaden bezahlen, und noch überdies, bestraft werden.

11) Ohne besondere Erlaubniß von dem Directorio darf bey Verlust des beneficii keiner wegreisen. In den Ferien kann der Rector die Erlaubniß zu verreisen ertheilen. Es kann aber keiner länger als die ihm vom Rectore bestimmte Zeit wegbleiben, wer ohne die größte Noth länger ausbleibt, ist verbunden dem Oeconomo für jede Woche zu bezahlen.

12) Wenn einer die Erlaubniß bekommen hat zu verreisen, so soll er seinem Inspector die Stunde seiner Abreise melden, der es denn bey der nächsten Mahlzeit dem Ephoro meldet.

13) An Sonn- und Feiertagen sollen die Alumni unter der Aufsicht von vier Inspectoren in die Kirche gehen. Die Evangelischreformirte gehen in den Dohm und setzen sich in die ihnen angewiesene Bänke. Die Evangelischlutherische gehen in die Nicolai-Kirche, ebenfalls auf ihre angewiesene Plätze. Diejenigen welche die Französische Sprache hintäglich verstehen, und Lust haben in eine französische Kirche zu gehen, melden sich bey dem Inspector, an dem die Reihe ist in eine dritte Kirche zu gehen, und werden dahin von ihm begleitet. Keiner darf ohne Erlaubniß seines Inspectoris in eine andere Kirche gehen.

14) Die

14) Die Alumni welche noch nicht zum heil. Abendmahl gehen, müssen bey einem Prediger der Stadt die Catechisationen besuchen. Jeder ist verbunden, dem Rector und seinem Inspector den Prediger in dessen Catechisation er geht, anzuzeigen, und die Stunden anzugeben, in welchen es geschieht.



AB: 50B $\frac{1}{c, 23}$



S. 6. v. 18





G e s e t z e

für die
auf dem Königl. Joachimsthalschen Gymnasio
studirende Jugend,
besonders
die Alumnos.



Berlin,
gedruckt bey Carl Friedrich Mellstab, privil. Buchdrucker.
1767.